

Satzung für den Förderverein Rott
„Saal Hütten“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein Rott
„Saal Hütten“ e.V.

Sitz des Vereins ist Roetgen, Ortsteil Rott.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht
Aachen eingetragen werden und nach seiner
Eintragung den Zusatz e.V. führen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kul-
tur, Denkmalschutz, Seminaren sowie Jugend
– und Altenarbeit. Diese Tätigkeiten begrenzen
sich nicht auf örtliche Bereiche und bestimmte
Gruppen allein.

Die Vereinsaufgaben sollen im Rahmen der fi-
nanziellen Leistungsfähigkeit verwirklicht wer-
den, insbesondere durch:

- Mitwirkung bei der Erhaltung des unter
Denkmalschutz stehenden Gebäudes
„Saal Hütten“.
- Wahrnehmung der Befugnisse und Ver-
pflichtungen im Zusammenhang mit dem
Aus – Umbau des Saals Hütten im Orts-
zentrum Rott.
- Der Saal soll der Dorfgemeinschaft, den
Vereinen und sonstigen Gruppen zur
Durchführung von kulturellen Maßnah-
men, gesellschaftlichen Veranstaltungen
und zur Förderung der Volks- und Wei-
terbildung dienen.
- Bemühungen, den Ort in seiner natürli-
chen Eigenart zu erhalten und ggf. bei
der erforderlichen Neugestaltung im
Sinne der Heimatpflege mitzuwirken.
- Der Verein will hierfür entsprechende
Anregungen geben und auch selbst
mitwirken.

§ 3 Beiträge

Die zur Erreichung des Vereinszwecks benö-
tigten Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge,
Spenden und öffentliche Beihilfen aufgebracht.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der
Mitgliederversammlung festgelegt und muss
mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden bestätigt
werden.

Die Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn des
Kalenderjahres fällig und sind dem Verein zu-
zuführen.

Kein Mitglied darf ausgeschlossen werden,
wenn es zur Beitragsentrichtung finanziell nicht
in der Lage ist. Entscheidungen hierüber trifft
der Vorstand.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmit-
telbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der
Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig
und verfolgt nur eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Finanzia-
rung der satzungsmäßigen Aufgaben verwen-
det werden. Die Mitglieder erhalten keine Zu-
wendungen aus den Mitteln des Vereins. Bar-
auslagen können auf Nachweis erstattet wer-
den. Es darf keine Person durch Ausgaben,
die nicht für satzungsgemäße Vereinsaufga-
ben erfolgen und/oder durch unverhältnismä-
ßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder des Vorstands dürfen für Ihre Tätig-
keit eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Num-
mer 26a EStG erhalten. Die Zahlung einer an-
gemessenen pauschalen Aufwandsentschädi-
gung und die pauschale Auslagenerstattung
sind zulässig.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen
und juristischen Personen sowie Personenver-
einigungen (z. B. Familie und Vereine) werden,
die sich zu den Zielen und Aufgaben des Ver-
eins bekennen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist
beim Vorstand zu stellen. Über den Antrag

entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Mit der ersten Zahlung des Vereinsbeitrages beginnt die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt ist beim Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende des Geschäftsjahres (identisch mit dem Kalenderjahr) erfolgen, wobei jeweils bis zum 01.12. der schriftliche Antrag auf Beendigung der Mitgliedschaft vorliegen muss. Die Austrittserklärung bewirkt den Austritt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Durch Beschlüsse des Vorstands kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor:

- bei groben und wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
- bei vereinschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins und
- bei Nichtentrichtung der Vereinsbeiträge nach vorheriger Anmahnung.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich um die Förderung des Vereins und seiner Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder verliehen werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden und alle Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Der Vorstand leitet den Verein. Über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins hat er zu entscheiden, sofern nicht andere Vereinsorgane zuständig sind.

Bedingung für das Stimmrecht ist die Vollendung des 16. Lebensjahres des Mitglieds. Jede Familie hat unabhängig von der Personenanzahl nur eine (1) Stimme. Dies gilt auch für Vereine, die Mitglied sind.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Ziele des Vereins zu unterstützen, die Satzungsbestimmungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten sowie den Vereinsbeitrag zu zahlen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand
Die Mitgliederversammlung

§ 11 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus:

Vorsitzendem
Geschäftsführer
Schatzmeister
bis zu drei Beisitzer/innen

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in. Diese dürfen jeweils alleine den Verein vertreten.

Der Vorstand kann Mitgliedern und Ausschüssen besondere Aufgaben zuweisen.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine/n Vertreter/in zu bestellen, die/der bis zur nächsten (Ergänzungs- vgl. § 13) Vorstandswahl im Amt bleibt.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand leitet den Verein. Über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins hat er zu entscheiden, sofern nicht andere Vereinsorgane zuständig sind.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand leitet den Verein. Über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins hat er zu entscheiden, sofern nicht andere Vereinsorgane zuständig sind.

Der/ die Geschäftsführer/in führt unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane die laufenden Geschäfte des Vereins. Grundsätzlich gehören dazu diejenigen Geschäfte, die zur ungestörten Fortführung der Vereinstätigkeit notwendig sind, es sei denn, dass es sich um einmalige Geschäftsvorfälle handelt.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Erklärungen, durch welche der Verein verpflichtet werden soll, sind vom der/dem Vorsitzenden und einem weiteren beliebigen Vorstandsmitglied oder durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Die/der Vorsitzende muss innerhalb von 2 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn zwei Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen.

Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 13 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder des Vorstands für die Dauer von 2 Jahren
- Wahl der Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus und wird durch einen neuen Kassenprüfer ersetzt.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über die Geschäftsberichte der/des Vorsitzenden und des/der Geschäftsführer/s/in und den Kassenbericht des/der Schatzmeister/s/in.
- Bericht der Kassenprüfer/innen
- Genehmigung des Jahresabschluss
- Entlastung des Vorstands
- Entscheidung über Änderungen der Satzung
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- Ergänzungswahlen zum Vorstand, wenn ein oder mehrere Personen des Vorstandes ausscheiden

Die Mitgliederversammlung ist durch den/der Vorsitzenden des Vorstands wenigstens einmal im Jahr, nach Möglichkeit im ersten Viertel des Jahres, einzuberufen. Die Einladung ergeht schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.

Der/die Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn das der Vorstand beschließt oder mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei (2) Wochen nach der Beschlussfassung des Vorstands oder Eingang des Antrages der Mitglieder einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 14 Niederschriften

Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführerin zu unterzeichnen ist.

§15 Änderungen der Satzung

Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden

§ 16 Auflösung des Vereins

Der Verein kann in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der dem Verein angehörenden Mitglieder aufgelöst werden. Sollte diese Mehrheit nicht zustande kommen, so kann die Auflösung des Vereins in einer zweiten Mitgliederversammlung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn in der Einladung ausdrücklich auf diese Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Gemeinde zuzuführen, um eine Verteilung an die gemeinnützigen Vereine mit Sitz in Roetgen-Rott vorzunehmen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 03. Juni 2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am Tage dieses Beschlusses in der vorstehenden Fassung in Kraft.

Rott, den 03. Juni 2019